

hier ihren umgestaltenden Einfluß zu vollenden. Auch der Reform unserer Schulbildung hat es an Männern dieser Art als Mitarbeitern nicht gefehlt; aber sie wirkten dem weise leitenden Einflusse bedeutenderer Geister folgend, während die Einbürgerung des römischen Rechts gerade dem Wirken der Mittelmäßigkeit ohne höhere Leitung überlassen blieb. So ward das römische Recht, nicht wenig verstümmelt und verunstaltet, von plumpen Händen in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts unter das Volk gebracht, um vielfach Aergerniß zu geben und dennoch sein dauerndes Bestehen zu werden, dessen vollen Werth erst eine spätere Zeit herausbilden sollte.

Es bedarf der Erklärung, wie es möglich gewesen, daß sich dieser Prozeß im Zeitalter der Reformation vollzog. Denn auf den ersten Blick scheint zwischen der geistigen Bewegung, welche damals Deutschland erfüllte, und der Aufnahme des römischen Rechts vielmehr ein Widerspruch, als Verwandtschaft zu bestehen. Hat es doch mit dem religiösen Bedürfnisse der Zeit keine Gemeinschaft, und dem erwachenden nationalen Bewußtsein scheint seine Aufnahme zu widersprechen. Und dennoch muß die Anziehungskraft größer gewesen sein, als der Gegensatz, da sich sonst die Rezeption nicht in einer Periode vollzogen haben würde, in welcher das geistige Bedürfniß des Volks eine größere Kraft als jemals entfaltete. Siegreich überwand es die überlieferten Autoritäten, und würde sicherlich nicht auf dem Gebiete des Rechts widerwillig einer neuen Autorität unterlegen sein, wenn ihre Herrschaft dem innersten Triebe widersprochen hätte.

Das kräftigste Element der Bewegung in der Reformationszeit war nächst dem religiösen das v o l k s t h ü m l i c h e. Die unteren Schichten der Gesellschaft, die bürgerlichen Kreise, sehen wir von gewaltigem Ringen nach geistiger, sittlicher und sozialer Hebung ergriffen, und auf dasselbe Ziel die reformatorische Arbeit der hervorragenden Männer gerichtet. In der That wird uns nun vielfach von einer „nationalen Opposition“ gegen das römische Recht gesprochen, so daß man meinen könnte, sie stehe mit jener Bewegung im engsten Zusammenhang. Allein eine genauere Betrachtung zeigt, daß diese Opposition von anderen Kreisen ausging und eine andere Bedeutung hatte*).

Wenn die bairischen und württembergischen Stände sich über die gelehrten Juristen beklagen, so ist ihre Beschwerde vorzugsweise gegen das

*) Vgl. die Bemerkungen von M u t h e r (Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, Bd. 4 S. 381 f.) zu S t o b b e, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 50 ff. 95 ff.